



universität
wien

Exposé zur Dissertation

Arbeitstitel:

Sachverhaltsermittlung im Asylrecht

Analyse der Vollzugspraxis, der Probleme auf Tatsachenebene und der Rechtslage

verfasst von:

Mag. Thomas Binder

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften

Wien, März 2022

Matrikelnummer:

01404309

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

UA 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Dissertationsfach:

Öffentliches Recht

Betreut von:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Magdalena Pöschl

A. Problemaufriss

I. Fehlerquote Asylvollzug

Die Öffentlichkeit diskutiert seit jeher hoch emotional über Asylverfahren. Nicht immer geht es aber um den Druck, den Fluchtbewegungen auf die Gesellschaft und das Sozialsystem ausüben, sondern auch um die Fehlerquote des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA).¹ Politiker:innen vermuteten etwa, dass das BFA schlampig arbeite oder politisches Kalkül hinter den Fehlern stecke.²

Auch zahlreiche parlamentarische Anfragen beschäftigten sich mit der Fehlerquote des BFA.³ Die befragten Minister:innen beantworteten allerdings nicht konkret, wie die zahlreichen Abänderungen und Behebungen durch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entstehen. Sie beriefen sich darauf, dass die jeweilige Entscheidungsbegründung im RIS abrufbar sei; darüber hinaus führe man keine Statistiken.⁴ Außerdem könne auch nur einer von mehreren Spruchpunkten aufgehoben oder abgeändert worden sein.⁵

Tatsächlich geben die Zahlen Anlass zu Kritik: Jährlich hebt das BVwG etwa 40 % der angefochtenen Asylbescheide auf oder ändert sie ab.⁶ Diese Quote ist vergleichsweise hoch; in anderen Rechtsmaterien trifft das BVwG nur in 23–25 % der Fälle eine aufhebende oder abändernde Entscheidung.⁷ Ein qualitatives Problem im BFA erkannte der Rechnungshof, der in seinem Bericht für die Jahre 2014 bis 2017 zu dem Schluss kam, dass „eine einheitliche Qualität der Entscheidungen (bspw. Begründungen in Asylbescheiden) nicht ausreichend gewährleistet“ sei.⁸

¹ *Lahner*, Die absurd hohe Fehlerquote des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, *derstandard.at*, vom 10.12.2020; *Lindorfer*, Hohe Fehlerquote: Was läuft schief im Asylamt, *kurier.at* vom 11.4.2018; *Lindorfer*, Fehlerquote bei Asylamt gestiegen: Bereits 43 Prozent vom Gericht gekippt, *kurier.at* vom 29.11.2018; *Lorenz*, 45 Prozent der beanstandeten Asylentscheide hielten in zweiter Instanz nicht, *derstandard.at* vom 26.3.2020; *Meinhart*, Woher kommt die hohe Fehlerquote bei Asylbescheiden? *profil.at* vom 29.5.2018; vgl auch die Kritik der evangelischen Kirche an der mangelnden Qualität erstinstanzlicher Entscheidungen in der Stellungnahme 5/SN-127/ME vom 9.4.2019.

² *Lindorfer*, *Asyl*: 42 Prozent der Negativ-Bescheide revidiert, *kurier.at* vom 9.4.2018.

³ Vgl etwa Anfragebeantwortung 20.6.2018, 1096/J; sh. auch FN 4-6.

⁴ Anfragebeantwortungen 6.4.2018, 3186/AB-BR/2018, 2 f; 9.7.2019, 3380/AB-BR/2019, 5; 23.3.2020, 673/AB, 2; 12.3.2021, 4933/AB, 3.

⁵ Anfragebeantwortungen 26.7.2019, 3616/AB, 3; 23.3.2020, 673/AB, 3; 12.3.2021, 4933/AB, 3.

⁶ Im Geschäftsjahr 2017, waren von 11.550 Asylentscheidungen insgesamt 4.900 aufhebend oder abändernd (Anfragebeantwortung 6.4.2018, 3186/AB-BR/2018, 2). Im Geschäftsjahr 2018 waren es rund 8.270 von 19.700 (vgl Anfragebeantwortung 26.7.2019, 3616/AB, 3), im Geschäftsjahr 2019 rund 7.690 von 19.400 (Anfragebeantwortung 23.3.2020, 673/AB, 3) und im Geschäftsjahr 2020 rund 9.730 Einzelentscheidungen von 17.900 abgeschlossenen Beschwerdeverfahren gegen Bescheide des BFA (Anfragebeantwortung 12.3.2021, 4933/AB, 4).

⁷ Siehe zu diesen Zahlen BVwG, Tätigkeitsbericht 2019. Die Tätigkeitsberichte 2017-2018 liefern vergleichbare Zahlen.

⁸ Bericht des Rechnungshofes betreffend Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Bund 2019/46, III-70 d.B. XXVII. GP, 56.

II. Ermittlungsverfahren als Problemfeld

Auf der Suche nach Ursachen kommt man schnell zur naheliegenden, aber wenig aussagekräftigen Schlussfolgerung, dass viele Gründe zur hohen Behebungs- und Abänderungsquote führen können.⁹ Welche Gründe das im Einzelnen sind, ist aber unklar. Das ist unbefriedigend, weil das Asylrecht gesellschaftlich und rechtswissenschaftlich kontrovers besprochen wird, gleichzeitig aber objektivierbare Erkenntnisse zur hohen Fehlerquote fehlen. Abgesehen davon entstehen dem Staat durch die vielen Verfahren vor dem BVwG auch hohe Kosten, die unter Umständen vermeidbar wären.¹⁰

Eine mögliche Fehlerquelle ist jedenfalls die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts,¹¹ die im Asylverfahren ungewöhnlich anspruchsvoll ist. Zum einen ereignet sich der ermittlungsbedürftige Sachverhalt größtenteils im Ausland und entzieht sich daher einer unmittelbaren Wahrnehmung durch das BFA.¹² Zum anderen verlassen Asylwerber:innen ihren Herkunftsstaat typischerweise rasch und unvorbereitet und können daher selten Beweismittel vorlegen, die ihr Vorbringen untermauern.¹³ So bleibt ihnen im Wesentlichen nur ihre eigene Aussage, um ihren Antrag auf internationalen Schutz zu begründen.¹⁴ Allerdings kann dieses essentielle Fluchtvorbringen aufgrund sprachlicher Barrieren nur mit Dolmetscher:innen erstattet werden.¹⁵

B. Gegenstand der Untersuchung und Zielsetzung

Die geplante Dissertation soll einen Beitrag dazu leisten, die Probleme der asylrechtlichen Sachverhaltsermittlung zu erforschen und für sie rechtliche Lösungen zu erarbeiten. Sie wird sich daher mit den Ermittlungsschwierigkeiten, den Sonderverfahrensnormen sowie der Organisation des BFA beschäftigen und dabei immer die Frage vor Augen haben, inwiefern der jeweilige Aspekt Ermittlungsfehler begünstigt. Diesem Erkenntnisinteresse folgend, beginnt die Untersuchung mit einer quantitativen Analyse der Entscheidungspraxis: Sie soll anhand einer repräsentativen Zahl an Entscheidungen des BVwG erweisen, wo die zentralen Problemfelder im Ermittlungsverfahren liegen und welche Fehler dort typischerweise auftreten. Am Ende der Arbeit soll ein Befund über die Ursachen dieser Fehler stehen. Dort, wo es sinnvoll erscheint, werden Änderungen der Gesetzeslage angeboten. Die transparente Darstellung allfälliger behördlicher Fehler bietet sich auch als Ausgangspunkt für weitere Forschungen an und könnte zur Problemlösung beitragen.

⁹ Vgl auch Anfragebeantwortungen 6.4.2018, 3186/AB-BR/2018, 2; 9.7.2019, 3380/AB-BR/2019, 3.

¹⁰ Der damalige Justizminister veranschlagte pro Asylbeschwerdeverfahren knapp EUR 1.800, wobei die Kosten für Rechtsberatung noch nicht inkludiert waren, sh Anfragebeantwortung 6.4.2018, 3186/AB-BR/2018, 5.

¹¹ Vgl Anfragebeantwortungen 6.4.2018, 3186/AB-BR/2018, 2; 9.7.2019, 3380/AB-BR/2019, 3.

¹² Vgl §§ 3 Abs 1 und 8 Abs 1 AsylG 2005, die auf Geschehnisse im Herkunftsstaat abstellen.

¹³ In diesem Sinne auch VwGH 15.3.2016, Ra 2016/19/0022.

¹⁴ So auch VwGH 15.12.2015, Ra 2015/18/0100; 12.12.2018, Ra 2018/19/0572.

¹⁵ Es gibt wegen der schwierigen Ausbildung und niedrigen Bezahlung zu wenige Übersetzer:innen, vgl etwa *Kadric*, *Fatale Folgen nach falschem Dolmetschen*, *wienerzeitung.at* vom 10.12.2020.

C. Forschungsstand

Quantitative Forschung zur Frage, ob dem BFA regelmäßig (kategorisierbare) Fehler bei der Tatsachenfeststellung passieren, existiert nicht. Kenntnis über derartige Fehler würde aber dabei helfen, die Effektivität gesetzlicher Normen zu analysieren und für den Fall, dass sie sich als ineffektiv erweisen, Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Hingegen widmeten sich einige Arbeiten den speziellen Herausforderungen, vor denen das BFA in seinem Ermittlungs- und Beweisverfahrens steht.¹⁶ Sie beschränken sich aber entweder auf überblicksartige Darstellungen¹⁷ oder stellen Ermittlungsprobleme sowie deren Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung nicht systematisch dar.¹⁸ Abgesehen davon hat sich die Forschung immer wieder mit kulturell und sprachlich bedingten Ermittlungsproblemen auseinandergesetzt.¹⁹ Jedenfalls wurden bisher nur einzelne Aspekte der spezifischen Ermittlungsschwierigkeiten untersucht. Weitere Forschung ist notwendig, um beurteilen zu können, welchen Normsetzungsbedarf diese Schwierigkeiten auslösen und wie man ihnen im Asylvollzug am wirkungsvollsten begegnet.

Allgemeine verfahrensrechtliche Normen²⁰ und asylrechtliche Sonderregelungen²¹ sind in der Lehrbuch- und Kommentarliteratur gut erforscht. *Klaushofer* unterzog diese einer „strukturellen und systematischen Einordnung“, nahm aber bewusst keine „dogmatisch-interpretatorische Erörterung“ vor.²²

¹⁶ Vgl etwa *Kossen*, Die Tatsachenfeststellung im Asylverfahren - Das deutsche Asylverfahren in europäischer Perspektive (1999).

¹⁷ *Klaushofer*, Probleme bei der Ermittlung des Sachverhalts, in *Merli/Pöschl* (Hrsg), Das Asylrecht als Experimentierfeld (2017); *Möller*, Tatsachenfeststellung im Asylprozess (2004).

¹⁸ *Mitsch*, Das Wissensproblem im Asylrecht (2020), 26. Die Untersuchung ist vor allem auf den Wissensbegriff im Asylrecht gerichtet.

¹⁹ *Ammer*, Krieg und Folter im Asylverfahren - Eine psychotherapeutische und juristische Studie (2013); *BMI*, Dolmetschen im Asylverfahren (2006); *Kälin*, Troubled Communication - Cross Cultural Missunderstandings in the Asylum- Hearing, in *The International Migration Review*, 1986 Vol. 20, Nr. 2, 230; *Krainz*, Dolmetschen im Asylverfahren. Schwierigkeiten in der Kommunikation aus Sicht der Asylbehörde, *Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 19/2010, 137; *Maletzke*, Interkulturelle Kommunikation. Zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen (1996); *Pöllabauer/Schumacher*, Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren, *migraLex* 1/2004, 20; *Pöllabauer*, „I Don´t understand your english, Miss“ - Dolmetschen bei Asylanhörungen (2005); *Scheffer*, Asylgewährung: Eine ethnographische Verfahrensanalyse (2001).

²⁰ Vgl etwa *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2019); *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013); *Grabenwarter/Fister*, Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁶ (2019); *Hengstschläger/Leeb*, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (Stand: 1.4.2021, rdb.at); *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹ (2019); *Köhler/Brandtner/Schmelz*, Kommentar zum VwGVG (2020); *Raschauer/Wessely*, VwGVG - Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (2018); *Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht⁶ (2018).

²¹ *Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer*, Asyl- und Fremdenrecht (2016); *Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban*, Asyl- und Fremdenrecht im Rahmen der Zuständigkeit des BFA (2017); *Kittenberger*, Asylrecht kompakt³ (2021); *Muzak*, Fremden- und Asylrecht, in *Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht² (2017); *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht (2018).

²² *Klaushofer*, in *Merli/Pöschl* 147 f.

Abgesehen davon erforschten mehrere Autoren unterschiedliche Einzelaspekte des Asylverfahrensrechts.²³ Auch zur Beweisaufnahme und allgemeinen oder asylspezifischen Beweismitteln gibt es Literatur.²⁴ Das asylrechtliche Beweismaß war ebenfalls Gegenstand mehrerer Untersuchungen.²⁵ Zudem analysierte das European Asylum Support Office (EASO) die Rsp der Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Beweismwürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung.²⁶ Unbeantwortet ist aber, ob die Sonderverfahrensnormen zusammen mit den allgemeinen Möglichkeiten des Verwaltungsverfahrens ausreichen, um die spezifischen Schwierigkeiten im Asylverfahren lösen zu können oder ob sie gar behördliche Fehler begünstigen.²⁷

Unbeantwortet ist auch, ob die Organisation des BFA dazu beiträgt, Ermittlungsfehler zu begünstigen. Die Erforschung dieser Frage kann aber auf Literatur zur allgemeinen Organisationslehre²⁸ und zur Organisation des BFA im Besonderen²⁹ aufbauen.

D. Gang der Untersuchung

Die Arbeit folgt einer Dreiteilung. Im ersten Teil soll kurz die Grundlage für die nachfolgenden Kapitel dargelegt werden (B.). Im zweiten Teil wird zuerst in einer Rechtsprechungsanalyse erhoben, welche Fehler bei der behördlichen Sachverhaltsermittlung regelmäßig passieren, um sie anschließend zu kategorisieren und als Leitfaden für die weiteren Untersuchungen zu verwenden. Danach werden asylrechtliche Ermittlungsschwierigkeiten herausgearbeitet und untersucht, wie der Gesetzgeber diese bewältigt. Die Frage dabei ist, welchen Einfluss die Rechtslage auf die Fehler des BFA hat (C.).

Vorläufig wird angenommen, dass die Sonderverfahrensnormen teilweise defizitär sind und so behördliche Fehler begünstigen. Nicht alle Fehler werden sich aber damit erklären lassen. Zum Teil entstehen Ermittlungsfehler wohl durch Vollzugsdefizite, die ihren Ursprung in einer mangelhaften Organisation

²³ Lienbacher, Ermittlungspflichten im Asylverfahren in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, in FS Kopetzki (2019) 309; Matti/Rienznner, Dolmetschen und Übersetzen im Asylverfahren, *migraLex* 1/2013, 2; Reisinger, Kommunikationsprobleme, in Merli/Pöschl (Hrsg), Das Asylrecht als Experimentierfeld (2017), 129.

²⁴ Sembacher, Das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren - vier Möglichkeiten der Beweisaufnahme (und ihre Grenzen), in Filzwieser/Kasper (Hrsg), *Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht* 2021, 331; Senft, Psychiatrische Sachverständigengutachten im Asylverfahren, in Filzwieser/Kasper (Hrsg), *Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht* 2021, 353; Strasser, Die verfahrensrechtliche Qualifikation der medizinischen „Altersfeststellung“ im Asylverfahren, *FABL* 2/2016, 41.

²⁵ Neusiedler, Der Beweismaßbegriff des § 3 Abs 1 AsylG und seine Bedeutung im Kontext des Verfolgungsgrundes der Homosexualität, *FABL* 1/2019, 1.

²⁶ European Asylum Support Office, Richterliche Analyse - Beweismwürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (2018).

²⁷ In diese Richtung ging Klaushofer, beschränkte sich aber auf eine „Analyse der Funktionsweise und des Charakters“ der asylspezifischen Normen und stellte deren Auslegung „in den Hintergrund“, vgl Klaushofer, in Merli/Pöschl 147 f und 172 f.

²⁸ Vgl etwa Adamovich/Funk, *Allgemeines Verwaltungsrecht*³ (1987); Geib, *Verwaltungseinheit: Prinzip und Gegentendenzen*, in Morstein Marx (Hrsg), *Verwaltung. Eine einführende Darstellung* (1965); Holzinger, *Die Organisation der Verwaltung*, in Holzinger/Oberndorfer/Raschauer (Hrsg), *Österreichische Verwaltungslehre* (2001); Jabloner, *Rechtsstaatskonzepte: Gedanken zur Unabhängigkeit in Justiz und Verwaltung*; Raschauer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*⁶ (2021); Wimmer, *Dynamische Verwaltungslehre*⁴ (2017); Ziller, *Verwaltungsorganisation*, in Bodandy/Cassese/Huber, *Verwaltungsrecht in Europa: Grundzüge* (2014).

²⁹ Pöschl, *Behörden und Personal im Asylvollzug*, in Merli/Pöschl (Hrsg), *Das Asylrecht als Experimentierfeld* (2017).

des BFA haben. Im dritten Teil sollen sowohl für die Verfahrens- als auch die Organisationsnormen Reformvorschläge erstattet werden (D.).

I. Sachverhaltsermittlung

Zu Beginn werden die Funktionen und Grundsätze des Ermittlungsverfahrens rekapituliert [B.I.1) und B.I.2)]. Im Anschluss folgen Überlegungen zur Rolle des Sachverhaltes als Ausgangspunkt jeder behördlichen Entscheidungsfindung [B.I.3)]. Danach wird ermittelt, welches Wissen im Asylverfahren notwendig ist (B.II.). Dazu ist der Blick auf die Normen des materiellen Rechts zu richten, weil sie vorgeben, welcher Sachverhalt ermittlungsbedürftig ist.³⁰ Deshalb werden – soweit für die spätere Untersuchung relevant – die wesentlichsten Tatbestände und die dazu ergangene Rsp kurz wiedergegeben.

II. Probleme und Lösungen im asylrechtlichen Ermittlungsverfahren

1) Typische Ermittlungs- und Beweiswürdigungsfehler

Es folgt eine Untersuchung regelmäßiger Fehler des BFA (C.I.). Dazu werden im RIS abrufbare Entscheidungen des BVwG³¹ herangezogen, aus denen die häufigsten Ermittlungs- und Beweiswürdigungsfehler herausgearbeitet und kategorisiert werden.

Die vorläufige Gliederung dieses Kapitels basiert auf einer Auswertung von rund 300 Entscheidungen des BVwG.³² In zahlreichen dieser Fälle stellte das BFA zu relevanten Aspekten überhaupt keine Ermittlungen an [C.I.1)].³³ In anderen Fällen ermittelte das BFA zwar, ließ die Ergebnisse aber (zum Teil) unberücksichtigt [C.I.2)].³⁴ Daneben passierten eine Reihe an formellen Fehlern [C.I.3)]. Zuletzt zeigte sich auch, dass die Beweiswürdigung des BFA immer wieder fehlerhaft war [C.I.4)].³⁵

2) Ermittlungsschwierigkeiten im Asylverfahren

Im nächsten Kapitel werden zuerst typische asylrechtliche Probleme auf Tatsachenebene herausgearbeitet (C.II.). Eine vorläufige Analyse ergibt, dass derlei Probleme in Gestalt dreier Aspekte auftreten können. Dabei handelt es sich um die extraterritoriale Dimension eines typischen Asylverfahrens

³⁰ Hengstschläger/Leeb, AVG § 37 Rn 2.

³¹ Bescheide des BFA werden nicht im RIS veröffentlicht. Die Erkenntnisse des BVwG geben aber Rückschluss auf die Gründe für die Behebungen und Abänderungen.

³² Nachfolgend werden einige repräsentativ ausgewählte Entscheidungen zitiert.

³³ Dabei handelte es sich etwa um mangelhafte Befragungen im Hinblick auf das Fluchtvorbringen, wie etwa keine Fragen zu schriftlich vorgebrachten Fluchtgründen, vgl BVwG 14.3.2019, W235 2200616-1, fehlende Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat, vgl BVwG 30.9.2020, W152 2126234-1 oder das Ignorieren von Beweismitteln, vgl BVwG 3.4.2017, W168 2122386-1.

³⁴ ZB, weil es das Fluchtvorbringen nicht ausreichend im Kontext der Länderfeststellungen betrachtete, vgl BVwG 26.3.2019, W278 2194964-1 oder wo es Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat traf, eine Auseinandersetzung mit der konkreten Rückkehrsituation der Asylwerberin als alleinerziehende Mutter aber unterließ BVwG 5.4.2019, W220 2181783-1 ua.

³⁵ So wurde zum Beispiel im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung mehrmals die Minderjährigkeit der Asylwerber:innen unzureichend berücksichtigt, vgl BVwG 26.3.2018, W264 2189843-1 oder das Fluchtvorbringen in sehr pauschaler Manier als unglaubwürdig eingeschätzt, vgl BVwG 21.5.2019, L508 2163822-1.

[C.II.1)], Ermittlungsschwierigkeiten, die mit der Person der Asylwerber:innen zusammenhängen [C.II.2)] und schließlich sonstige Komplikationen [C.II.3)].

a) Extraterritorialität

Der maßgebliche Sachverhalt hat sich in aller Regel im Ausland zugetragen. Das stellt das BFA vor Probleme. Meist existieren keine Beweismittel, weswegen ein Rückgriff auf diverse Berichte notwendig ist, deren Urheber:innen aber meist nicht befragt werden können. Da in „Fluchtländern“ oft chaotische Zustände herrschen,³⁶ kann außerdem nur schwer ermittelt werden, ob Informationen wahr sind oder nicht. Manchmal ist die Lage auch so dynamisch, dass die Berichterstattung nicht hinterherkommt.³⁷

Diese Probleme sollen anhand beispielhafter Situationen veranschaulicht werden. So warf etwa der jüngste Vormarsch der Taliban in Afghanistan schon deshalb exemplarische Probleme auf, weil eine Berichterstattung über das Geschehen vor Ort nicht (mehr) möglich war.³⁸ Aus der äthiopischen Region Tigray, wo Militär und Befreiungsarmee erbittert kämpfen, wird zwar berichtet, allerdings nicht unabhängig. Freie Journalist:innen dürfen die Region nämlich nicht betreten.³⁹

Schließlich soll auch kurz rekapituliert werden, inwiefern das Völkerrecht extraterritoriale Ermittlungen begrenzt.

b) Person der Asylwerber:innen

Danach werden Ermittlungsschwierigkeiten herausgearbeitet, die mit der Person der Asylwerber:innen zusammenhängen. Eine vorläufige Analyse identifizierte drei zu untersuchende Aspekte.

Erstens entstehen Probleme durch die (fremde) Sprache der Asylwerber:innen. Verfahren lassen sich nur mit Dolmetscher:innen führen, denen Asylwerber:innen aber möglicherweise aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit nicht vertrauen oder die sie nicht einwandfrei verstehen.⁴⁰ Die Behörde kann idR auch nicht nachprüfen, ob das Übersetzte dem Gesagten entspricht.⁴¹

Zweitens geht es um soziokulturelle Schwierigkeiten: Worte und Redewendungen unterliegen verschiedenen kulturellen Bedeutungen, Zeit wird nicht universell wahrgenommen,⁴² und das Verständnis von

³⁶ So auch *Klaushofer*, in *Merli/Pöschl* 151.

³⁷ Etwa die Machtübernahme der Taliban im August 2021, die selbst für den US-Präsidenten überraschend war. Er erklärte noch am 8. Juli 2021 öffentlich, dass eine solche Machtübernahme unwahrscheinlich sei, vgl. Remarks by President Biden on the Drawdown of U.S. Forces in Afghanistan, [whitehouse.gov](https://www.whitehouse.gov) vom 8.7.2021.

³⁸ So etwa die Staatendokumentation des BFA, die mit Kurzinformationen vom 19.7.2021 und 2.8.2021 ausführte, dass keine gesicherten Informationen verfügbar seien.

³⁹ Äthiopien: Berichte über Massaker an Flüchtlingen vor Kirche, [sn.at](https://www.sn.at) vom 12. Januar 2021.

⁴⁰ *Pöllabauer/Schumacher*, *migraLex* 1/2004, 20 (20).

⁴¹ *Krainz*, *Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 19/2010, 137 (139).

⁴² Vgl. etwa *Helfrich*, *Kulturvergleichende Psychologie*² (2019) 185 ff.

Wahrheit und Lüge ist uneinheitlich.⁴³ Häufig sind Asylwerber:innen zudem von der strikten Gesprächsstrukturierung und der von ihnen erwarteten Erzählweise überfordert.⁴⁴

Drittens sollen psychologische Faktoren festgehalten werden, um daraus rechtliche und rechtspolitische Schlüsse zu ziehen. Eine langwierige Flucht belastet psychisch, weshalb gerade bei der Erstbefragung die Konzentrationsfähigkeit leiden kann.⁴⁵ Schwere psychische Beeinträchtigungen können gar die Prozessfähigkeit ausschalten.⁴⁶ Scham kann dazu führen, dass wichtige Informationen verheimlicht werden.⁴⁷

c) Sonstige Komplikationen

Der Asylstatus ist zuzuerkennen, wenn Asylwerber:innen mit *maßgeblicher Wahrscheinlichkeit* eine Verfolgung im Herkunftsstaat droht.⁴⁸ Gleiches gilt bei Verletzungen von Art 2 oder 3 EMRK.⁴⁹ Was bedeutet das aber für die behördliche Entscheidungsfindung? Welche Faktoren stellen Rechtsanwender:innen vor Ungewissheiten und inwiefern unterscheiden sich diese Probleme von jenen anderer Rechtsmaterien?

Vorläufig wurden mehrere – möglicherweise nicht trennscharfe – Aspekte zur näheren Untersuchung ausgewählt. Das ist zunächst der Faktor Zeit, weil Zukünftiges zu beurteilen ist und einige Fälle in besonderer Eile zu entscheiden sind. Zwar sind auch in anderen Verfahren Prognoseentscheidungen zu treffen und Entscheidungsfristen einzuhalten; Asylverfahren sind dennoch anders gelagert, weil die Konsequenzen bei falschen Entscheidungen oder langer Verfahrensdauer dramatisch sein können. Zum einen drohen Asylwerber:innen möglicherweise lebensgefährliche Umstände, wenn sie in ihren Herkunftsstaat zurückkehren. Zum anderen kann auch der Staat belastet werden, etwa durch hohe Unterbringungskosten oder weil humanitäre Aufenthaltsrechte entstehen. Daneben halten Asylwerber:innen möglicherweise Dinge auch aus anderen Gründen als Scham verborgen. Schließlich führt auch die Komplexität asylrechtlicher Sachverhalte zu Ungewissheiten.⁵⁰

3) Sonderregelungen im Asylverfahren

Im nächsten Schritt sollen Sondernormen des Ermittlungs- [C.III.1)] und Beweisverfahrens [C.III.2)] rechtsdogmatisch untersucht werden. Zu beantworten ist die Frage, ob diese Normen die Ermittlungsprobleme lösen können oder gar Fehler begünstigen. Dazu sollen auch Interviews mit Richter:innen des BVwG, Vertreterinnen des BFA und Anwälte:innen aus der asylrechtlichen Praxis geführt werden. Am

⁴³ Siehe dazu etwa Kälin, The International Migration Review, 1986/2, 230 (233 ff).

⁴⁴ Pöllabauer, Dolmetschen 74.

⁴⁵ Kossen, Tatsachenfeststellung 126.

⁴⁶ VwGH 28.7.2020, Ra 2019/01/0330, mwN.

⁴⁷ Etwa wenn ein Asylwerber seine Homosexualität verschweigt, weil in seinem Herkunftsstaat darauf die Todesstrafe droht und er sich daher vor einem dolmetschenden Landsmann nicht öffnen möchte, vgl VwGH 4.8.2021, Ra 2021/18/0024.

⁴⁸ VwGH 8.7.2021, Ra 2021/20/0111, mwN.

⁴⁹ VwGH 29.9.2021, Ra 2021/01/0269, mwN.

⁵⁰ Vgl zu diesen Kategorien schon Berg, Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung bei ungewissem Sachverhalt (1980) 18 ff.

Ende des Kapitels wird festgehalten, welche der typischen Ermittlungsfehler auf defizitäre Verfahrensnormen zurückzuführen sind und welche nicht. Für Letztere bleibt ein defizitäres Organisationsregime als mögliche Ursache.

a) Ermittlungsverfahren

Eingangs werden die behördlichen Ermittlungspflichten untersucht. Im Zentrum steht dabei § 18 AsylG 2005, der grundlegende Vorgaben für das Ermittlungsverfahren trifft. Die Behörde muss Länderfeststellungen treffen,⁵¹ das Parteivorbringen vor dem Hintergrund aktueller Berichte würdigen⁵² und unter Umständen gar individuelle Versorgungszusagen ausländischer Behörden einholen.⁵³

Daneben soll auch der Grundsatz des Parteiengehörs behandelt werden, der ebenfalls behördliche Pflichten nach sich zieht.⁵⁴ Beispielhaft sei die Pflicht genannt, Asylwerber:innen einzuvernehmen oder ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu den Länderberichten zu äußern.⁵⁵ Verwandt mit der Gewährung rechtlichen Gehörs und der Manuduktionspflicht sind auch zahlreiche Informationspflichten, die Informationsdefizite ausgleichen sollen. Wenn diese Normen unklar sind, könnten in weiterer Folge im Vollzug Fehler passieren, etwa weil Informationen nicht weitergegeben werden.⁵⁶

Im Anschluss sollen auch die Mitwirkungspflichten der Asylwerber:innen untersucht werden. Die vorläufige Analyse zeigt, dass Asylwerber:innen ein umfangreiches und komplexes Pflichtenprogramm zu erfüllen haben. Zentral sind die detaillierten Regelungen der § 15 AsylG 2005 und § 13 BFA-VG. Andere Bestimmungen ordnen Rechtsfolgen bei mangelnder Mitwirkung an.⁵⁷ Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten kann etwa das Verfahren gem § 24 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 AsylG 2005 eingestellt werden. Wie sehr Asylwerber:innen mitwirken, ist gem § 18 Abs 3 AsylG 2005 auch bei der Frage nach der Glaubwürdigkeit ihres Vorbringens zu berücksichtigen. Daneben stellen sich folgende Fragen: Kann es zu Verfahrensfehlern kommen, weil sich das BFA auf schwer erfüllbare Mitwirkungspflichten zurückziehen kann? Kommt es zu fehlerhaften Ermittlungen, weil Asylwerber:innen nicht ausreichend mitwirken? Wie soll/kann die Gesetzgebung darauf reagieren?

⁵¹ Vgl etwa VwGH 5.8.2021, Ra 2021/18/0102, mwN.

⁵² VwGH 1.10.2020, Ra 2020/19/0133, mwN.

⁵³ Vgl VfGH 7.10.2010, U 694/10 ua.

⁵⁴ Parteiengehör ist amtswegig einzuräumen und damit auch eine Pflicht der Behörde, vgl *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹ (2019) Rn 268. Im Asylverfahren besteht die Pflicht, sich mit dem Parteivorbringen auseinanderzusetzen, vgl dazu *Lienbacher*, Ermittlungspflichten in FS Kopetzki 309 (319).

⁵⁵ Vgl etwa VfGH 9.6.2016, E 389/2016.

⁵⁶ So ergibt sich aus § 20 Abs 1 AsylG 2005 die Pflicht, Asylwerber:innen zu informieren, dass sie von einem Organwalter desselben Geschlechtes einvernommen werden können, sofern ihr Vorbringen auf Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung gestützt ist. Unterlässt die Behörde diese Information, belastet sie den Bescheid mit einer Unzuständigkeit, vgl VwGH 27.6.2016, Ra 2014/18/0161. Vgl auch § 15 Abs 4 AsylG 2005, der vorsieht, dass Asylwerber:innen auf ihre Mitwirkungspflichten hinzuweisen sind. Unterlässt das BFA die Information und stellt das Verfahren idF zu Unrecht gem § 24 AsylG 2005 ein, wäre darin mMn ein Verfahrensfehler zu erblicken.

⁵⁷ So etwa § 8 Abs 6 AsylG 2005, der für Fälle gedacht ist, in denen Asylwerber:innen nicht bei der Feststellung ihres Herkunftsstaates mitwirken, vgl ErlRV 952 BlgNr 22. GP 38. Unklar ist, wann sich die Behörde auf die mangelnde Mitwirkung berufen kann und wann amtswegig vorzugehen ist, vgl VwGH 18.12.2020, Ra 2020/19/0030.

Es ist geplant, die Bestandsaufnahme der Rechtsordnung auch mit der Praxis zu konfrontieren und Expert:innen zu befragen, ob sie die behördlichen Ermittlungspflichten und Mitwirkungspflichten der Asylwerber:innen für angemessen halten.

Schließlich werden auch noch jene Regelungen untersucht, die Verständigungsschwierigkeiten ausgleichen sollen. Hervorzuheben sind dabei das Recht auf ein faires Verfahren nach Art 47 GRC⁵⁸ und die Verfahrensrichtlinie⁵⁹, die wichtige Bestimmungen zu Dolmetsch-Leistungen enthält. Im nationalen Recht ermöglicht § 39a AVG Dolmetscher:innen für mündliche Gespräche beizuziehen. Bestimmungen im AsylG 2005 und BFA-VG ergänzen Regelungen zum schriftlichen Verkehr.⁶⁰ Trotzdem stellen sich in der Praxis schwierige Fragen, etwa wer überhaupt als Dolmetscher:in tätig werden darf. Eine erste Analyse ergibt, dass in diesem Zusammenhang dringender Regelungsbedarf besteht: Dolmetscher:innen tragen große Verantwortung, fehlerhafte Übersetzungen können verheerende Folgen haben. Gleichzeitig ist das Dolmetschen aber kein reglementiertes Gewerbe (§ 94 GewO) und erst recht kein Zuverlässigkeitsgewerbe (§ 95 GewO). Einheitliche Qualitätsstandards fehlen, was umso problematischer ist, weil es nur wenige Gerichtsdolmetscher:innen gibt.⁶¹

b) Beweisverfahren

Der Status des Asylberechtigten ist zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass Verfolgung droht. Zwar ist der Begriff der Glaubhaftmachung dem Verwaltungsrecht durchaus bekannt,⁶² jedoch ist das asylrechtliche Beweismaß stark durch unterschiedliche Normen beeinflusst. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), Status- und Verfahrensrichtlinie prägen den Begriff, den die Rechtsprechung stetig weiterformt.⁶³ Was bedeutet es aber, einen Umstand im Asylverfahren „glaubhaft“ zu machen? Worin liegt der Unterschied zur Glaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens?⁶⁴ Diese Untersuchung ist relevant, weil auch ein unklares Beweismaß zu behördlichen Fehlern führen könnte.

Im nächsten Schritt wird die Beweislastverteilung untersucht. Das asylrechtliche Beweisverfahren folgt einem Wechselspiel aus Nachweispflichten, bei dem darauf abgestellt wird, welche Partei ein Beweismittel leichter beibringen kann.⁶⁵ Ob diese Verteilung klar ist, soll erforscht werden, weil sie möglicherweise ebenfalls Verfahrensfehler begünstigt.

⁵⁸ Art 6 EMRK ist in Asylverfahren nicht anwendbar, EGMR 5. 10. 2000, 39652/98, *Maaouia /France*, Rn 38–41.

⁵⁹ Richtlinie 2013/32/EU, ABl 2013 L 180/60.

⁶⁰ Vgl zur Übersicht der Rechtsgrundlagen *Reisinger*, Kommunikationsprobleme, in *Merli/Pöschl* (Hrsg) (2017) 129 ff.

⁶¹ Für die afghanischen Landessprachen Dari und Pashtu finden sich etwa in ganz Österreich derzeit nur zwei eingetragene Gerichtsdolmetscher, siehe www.sdgliste.justiz.gv.at.

⁶² Vgl etwa das KFG, indem der Begriff 32-mal vorkommt, oder etwa § 5 Abs 1 VStG, § 12 Abs 4 WaffG, § 31 Abs 2 VwGG, § 138 BAO.

⁶³ So auch *Neusiedler*, FABL 1/2019, 1 (2).

⁶⁴ Siehe dazu VwGH 12.3.2020, Ra 2019/01/0472.

⁶⁵ Die allgemeine Lage im Herkunftsstaat ist von der Behörde nachzuweisen, Asylwerber:innen trifft die Beweislast für individuelle Gefährdungsmomente, vgl VwGH 3.9.2020, Ra 2020/19/0221.

Wichtig für die Tatsachenfeststellung ist ferner, welche Beweismittel herangezogen werden können. Untersucht wird daher, inwiefern „klassische“ und asylspezifische Beweismittel behördliche Ermittlungen erleichtern oder Fehler begünstigen. Zwar können Asylwerber:innen häufig keine Urkunden beibringen, allerdings spielen auch Sachverständige oder Zeugen⁶⁶ eine Rolle. Daneben sieht das Gesetz aber auch asylspezifische Beweismittel vor, wie die Anfrage an die Staatendokumentation gem § 5 Abs 4 BFA-G oder die Altersdiagnostik iSd § 2 Abs 1 Z 25 AsylG 2005 iVm § 13 Abs 3 BFA-VG. Die Praxis entwickelte mit den Vertrauensanwält:innen sogar ein Beweismittel eigener Art.⁶⁷ Es handelt sich dabei um private Vertrauenspersonen der österreichischen Botschaften, die im Herkunftsstaat Informationen beschaffen.

Eine besonders prominente Rolle bei der Sachverhaltsermittlung nehmen Herkunftslandinformationen ein. Unklar ist aber, was unter den gesetzlich nicht näher definierten Länderberichten überhaupt zu verstehen ist.⁶⁸ Beim BFA ist jedenfalls eine sogenannte Staatendokumentation eingerichtet, welche gem § 5 BFA-G die Situation in den Herkunftsstaaten dokumentiert. Das Produkt ist das sogenannte Länderinformationsblatt (LIB), welches in nahezu jedem Asylverfahren Einsatz findet.⁶⁹ Trotzdem passieren immer wieder Fehler bei der Lagefeststellung.⁷⁰ Die Gesetzeslage könnte ein Grund dafür sein, etwa weil dem BFA zu stark vorgeschrieben wird, welche Berichte es heranziehen soll. Untersucht wird hierbei, ob dem LIB rechtlich oder faktisch eine besondere Stellung zukommt und welche Berichte ansonsten als Quellen dienen können.⁷¹ Auch das Konzept der sicheren Drittstaaten (die per Verordnung⁷² festgelegt werden) soll beleuchtet werden.⁷³

Zu untersuchen ist schließlich auch, ob die von der Rsp entwickelte Beweiswürdigungsstandards klar sind. Soweit sie nämlich unklar oder schwer umsetzbar sind, könnten auch sie behördliche Fehler begünstigen. Exemplarisch werden drei Kategorien betrachtet: Leitlinien zur Beurteilung einer Konversion zum Christentum,⁷⁴ zur „verwestlichten“ Lebensweise⁷⁵ und zur Homosexualität.⁷⁶

⁶⁶ Etwa zu einer Konversion zum Christentum.

⁶⁷ Grundlegend VwGH 15.12.2015, Ra 2015/18/0100, mwN.

⁶⁸ Für eine erste Einordnung als schlichtes Beweismittel sh *Hössl-Neumann*, Länderberichte als Beweismittel im Asylverfahren, in *Filzwieser* (Hrsg), Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2020, 131.

⁶⁹ Häufig wird dieses LIB in seiner Gänze übernommen, was zu Bescheiden und Erkenntnissen führt, die oft über 100 Seiten lang sind.

⁷⁰ Siehe etwa BVwG 27.3.2018, L508 2190124-1; 23.4.2018, I401 2176921-2; 14.3.2019, G308 2192677-1; 5.4.2019, W220 2181783 ua; 12.4.2019, W217 1424992-2; 9.5.2019, W124 1434800-3; 23.5.2019, W225 2174855-1.

⁷¹ Siehe etwa zur Verpflichtung der Berücksichtigung von Berichten vom UNHCR und von EASO, VwGH 11.2.2021, Ra 2021/20/0026, mwN.

⁷² Herkunftsstaaten-Verordnung (HStV) BGBl II 177/2009.

⁷³ Auch hierbei können behördliche Fehler passieren. Zwar darf das BFA annehmen, dass diese Staaten schutzfähig und -willig sind. Allerdings können Asylwerber:innen das widerlegen. Das löst Ermittlungspflichten aus, vgl VwGH 26.6.2019, Ra 2019/20/0050, mwN.

⁷⁴ VwGH 31.8.2021, Ra 2020/14/0061, mwN.

⁷⁵ VwGH 7.1.2021, Ra 2019/18/0451, mwN; vgl auch VwGH 19.4.2021, Ra 2021/01/0034, mwN.

⁷⁶ EuGH 2.12.2014, A., B., C., C-148/13, C-149/13, C-150/13; vgl auch VwGH 4.8.2021, Ra 2021/18/0024.

4) Organisationsregeln

Ein Teil der festgestellten Ermittlungsfehler wird sich durch defizitäre Ermittlungsfehler erklären lassen. Ermittlungsfehler können aber auch passieren, weil die Behörde ineffektiv arbeitet. Das wäre aber nicht einfach auf einzelne unmotivierte Mitarbeiter:innen zurückzuführen, sondern – weil Verwaltungsbehörden hierarchisch aufgebaut sind⁷⁷ – wohl eine Folge unzureichender Organisation. Die Dissertation soll deshalb der Frage nachgehen, ob die Organisation des BFA dazu beiträgt, Ermittlungsfehler zu begünstigen. Im Ergebnis können die festgestellten Ermittlungsfehler dann also entweder auf defizitäre Verfahrens- oder eben Organisationsnormen zurückgeführt werden.

Dazu sind zuerst jene Anforderungen an die Behördenorganisation herauszuarbeiten, die sich durch die besondere Ausgangslage im Asylverfahren ergeben [C.IV.1)]. Vorläufig wird davon ausgegangen, dass Organisationsstrukturen durch Asylwerber:innen per se unter Druck gesetzt werden. Diese haben keine Beweismittel, sprechen fremde Sprachen und stellen unzählige Anträge; aufwendige und lange Verfahren sind die Folge. Hinzu kommen gesellschaftliche Faktoren, weil Asylwerber:innen integriert werden müssen, zugleich aber mit Skepsis empfangen werden.⁷⁸ Das setzt wiederum die Politik unter Druck, die das Wohlwollen der Wähler:innen nicht riskieren will und deswegen nach Einfluss auf den Asylvollzug strebt.⁷⁹

Im Anschluss soll beurteilt werden, ob das Organisationsmodell des BFA wirkungsvoll ist [C.IV.2)]. Dabei wird auch auf allgemeine Organisationsprinzipien⁸⁰ und die interne Ausgestaltung des BFA zurückgegriffen. So soll etwa untersucht werden, wie ein „Mehraugenprinzip“ wirkt, wenn es zwar bei der Zuerkennung des Asylstatus, nicht aber der Abweisung des Antrages angewendet wird.⁸¹

III. Schlussfolgerungen

Vorläufig wird angenommen, dass ein Teil der typischen Ermittlungsfehler auf defizitäre Verfahrensnormen zurückzuführen ist. Zum Teil – so die weitere Annahme – beruhen die Ermittlungsfehler aber auf einer mangelhaften Organisation des BFA. Es werden Reformvorschläge erarbeitet, um diesen Defiziten beizukommen und Ermittlungsfehler zu verringern. Vermutlich lassen sich dadurch aber nicht alle Fehler beseitigen. Ein Rest an unlösbaren Problemen wird wohl weiterhin bestehen bleiben; sie werden am Ende der Dissertation dargestellt.

⁷⁷ Siehe dazu *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁶ (2021) Rn 356 ff.

⁷⁸ Beispielhaft sei auf diesen Artikel der auflagestarken Boulevardzeitung „Heute“ verwiesen: Afghanische Flüchtlinge in Österreich unerwünscht, heute.at vom 23.8.2021.

⁷⁹ Vgl zur Emotionalisierung des Asylrechts auch *Pöschl*, in *Merli/Pöschl* 51.

⁸⁰ Vgl zu diesen etwa *Wimmer*, Dynamische Verwaltungslehre⁴ (2017) 207 ff.

⁸¹ Vgl Anfragebeantwortung 26.7.2019, BMI 3614/AB, 9.

E. Forschungsfragen

- Welche Ermittlungsfehler passieren im Asylverfahren regelmäßig?
- Welche Sonderprobleme wirft die Ermittlung asylrechtlich relevanter Sachverhalte auf?
- Werden die Probleme durch die asylrechtlichen Sonderverfahrensregeln und die organisationsrechtliche Ausgestaltung des BFA gelöst, gelindert oder gar verschärft?
- Welche Änderungen sind de lege ferenda angezeigt, um die Probleme zu lösen oder zumindest zu lindern?

F. Methoden

Einschlägige Literatur und Zahlenmaterial werden aufgearbeitet und analysiert. Für die Untersuchung der ersten Forschungsfrage wird zunächst strukturiert nach im RIS abrufbaren Entscheidungen gesucht. Danach folgt eine kategorische Auswertung. Daraus sollen objektivierbare Ergebnisse abgeleitet werden, die sicherstellen, dass die weiteren Forschungsfragen in überprüfbarer Weise beantwortet werden. Für die Beantwortung der zweiten Forschungsfrage ist auch das Heranziehen nicht-juristischer Literatur angezeigt. Bei der Beantwortung der dritten und vierten Forschungsfrage werden die klassischen rechtsdogmatischen Instrumente eingesetzt. Dort, wo die Rechtsdogmatik aber an ihre Grenzen stößt, werden auch rechtsvergleichende, rechtssoziologische und rechtspolitische Ansätze angewandt. Die derart gebildete Bestandsaufnahme soll anschließend mit der Praxis konfrontiert werden: Für diese Zwecke ist geplant, qualitative Expert:inneninterviews mit Vertreter:innen des BFA, des BVwG und aus der anwaltlichen Praxis durchzuführen.

G. Vorläufige Gliederung

A. Thema und Gang der Untersuchung

- I. Problemaufriss
- II. Forschungsfragen und Forschungsstand
- III. Gang der Untersuchung

B. Sachverhaltsermittlung

- I. Grundlagen
 - 1) Funktionen und Aufgaben des Verfahrensrechts
 - 2) Grundsätze des Verwaltungsverfahrens
 - 3) Sachverhalt als Ausgangspunkt
- II. Wissensbedarf im Asylrecht
 - 1) Asyl
 - 2) Subsidiärer Schutz
 - 3) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

C. Probleme und Lösungen im asylrechtlichen Ermittlungsverfahren

- I. Typische Ermittlungs- und Beweiswürdigungsfehler
 - 1) Unterlassene Ermittlungen
 - 2) Ignorieren von Ermitteltem
 - 3) Formelle Fehler
 - 4) Fehlerhafte Beweiswürdigung
 - 5) Zwischenergebnis
- II. Ermittlungsschwierigkeiten
 - 1) Extraterritorialität
 - a) Auslandssachverhalt
 - b) Völkerrechtliche Grenzen
 - 2) Person der Asylwerber:innen
 - a) Sprachbarrieren
 - b) Soziokulturelle Aspekte
 - c) Psychologische Aspekte
 - 3) Sonstige Komplikationen
 - a) Faktor Zeit
 - b) Verschleierung
 - c) Komplexität
 - 4) Zwischenergebnis
- III. Verfahrensregeln
 - 1) Ermittlungsverfahren
 - a) Ermittlungspflichten
 - b) Rechtliches Gehör und Informationspflichten
 - c) Mitwirkungspflichten
 - d) Kommunikationsnormen
 - 2) Beweisverfahren
 - a) Beweismaß: Glaubwürdigkeit und Glaubhaftmachung
 - b) Beweislast
 - c) Beweismittel
 - d) Ausgewählte Würdigungsstandards
 - 3) Zwischenergebnis
- IV. Organisationsregeln
 - 1) Organisationsdeterminanten
 - a) Asylwerber:innen
 - b) Gesellschaftliche Aspekte
 - c) Politik
 - 2) Organisation des BFA
 - a) Spezialbehörde
 - b) Monokratie

- c) Weisungsbindung
 - d) Dekonzentration
 - e) Interne Organisation
- 3) Zwischenergebnis

D. Schlussfolgerungen

- I. Reformvorschläge für das Verfahrensrecht
- II. Reformvorschläge für das Organisationsrecht
- III. Unlösbare strukturelle Probleme

H. Zeitplan

Stand März 2022	Themenwahl, Literaturrecherche Erstellung und Präsentation des Exposés Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen gemäß Curriculum: • VO Juristische Methodenlehre (abgeschlossen) • SE zur Vorstellung und Diskussion (abgeschlossen)
März 2022 bis April 2024	Absolvierung der restlichen Lehrveranstaltungen gemäß Curriculum, Erstellung einer Rohfassung der Dissertation, regelmäßige Gespräche mit der Betreuerin über den Arbeitsfortschritt
April 2024 bis September 2024	Überarbeitung der Rohfassung
September 2024	Abschluss der Arbeit und Defensio

I. Literaturauswahl

- Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1987).
Ammer, Krieg und Folter im Asylverfahren - Eine psychotherapeutische und juristische Studie (2013).
BMI, Dolmetschen im Asylverfahren (2006).
Broszinsky-Schwabe, Interkulturelle Kommunikation, Missverständnisse - Verständigung (2011).
Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2019).
European Asylum Support Office, Richterliche Analyse - Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (2018).
Filzwieser, Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2020.
Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht (2016).
Filzwieser/Kasper, Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2021.
Filzwieser/Taucher, Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2016-2019.
Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer, Staatliche Aufgaben, private Akteure II (2017).
Grabenwarter/Fister, Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁶ (2019).
Hathaway/Foster, The Law of Refugee Status² (2014).
Hebenstreit/Pöllabauer/Soukup-Unterweger, AsylTerm: Terminologie für Dolmetscheinsätze im Asylverfahren. Forschungsprojekt in einem Bereich von gesellschaftlicher Brisanz, in trans-kom 2/2009, 173.
Helfrich, Kulturvergleichende Psychologie² (2019).
Hengstschläger/Lieb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (Stand: 1.4.2021, rdb.at).
Hilpold, Sprachenrechte in Österreich - Neue Herausforderungen vor dem Hintergrund der aktuellen Fluchtbewegungen, in europaethnica 3/2016, 73.
Holzinger, Die Organisation der Verwaltung, in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre (2001).
Holoubek/Lang, Grundsätze des Verwaltungs- und Abgabeverfahrens (2006).
Jabloner, Der Sachverhalt im Recht, ZÖR 2016, 199.

Kälin, Troubled Communication, Cross-Cultural Missunderstandings in the Asylum- Hearing, in *The International Migration Review*, 2/1986, 230.

Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrensrecht*¹¹ (2019).

Kossen, Die Tatsachenfeststellung im Asylverfahren - Das deutsche Asylverfahren in europäischer Perspektive (1999).

Köhler/Brandtner/Schmelz, *Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz* (2020).

Krainz, Dolmetschen im Asylverfahren. Schwierigkeiten in der Kommunikation aus Sicht der Asylbehörde, in *Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 19/2010, 137.

Kucsko-Stadlmayer, Grenzen der Ausgliederung (2003).

Lienbacher, Ermittlungspflichten im Asylverfahren in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, in *FS Kopetzki* 309.

Matti/Rienzner, Dolmetschen und Übersetzen im Asylverfahren, in *migraLex* 1/2013, 2.

Mitsch, *Das Wissensproblem im Asylrecht* (2020).

Möller, *Tatsachenfeststellung im Asylprozess* (2005).

Maletzke, *Interkulturelle Kommunikation. Zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen* (1996).

Merli/Pöschl, *Das Asylrecht als Experimentierfeld* (2017).

Neusiedler, Der Beweismaßbegriff des § 3 Abs 1 AsylG und seine Bedeutung im Kontext des Verfolgungsgrundes der Homosexualität, *FABL* 1/2019, 1.

Pöllabauer, „I Don’t understand your english, Miss“ Dolmetschen bei Asylanörungen (2005).

Pöllabauer/Schumacher, Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren, in *migraLex* 1/2004, 20.

Raschauer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*⁶ (2021).

Raschauer/Wessely, *VwGVG - Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz* (2018).

Rosenkranz/Kahl, *AVG Praxiskommentar*¹ (2021).

Rehbinder, *Rechtssoziologie* (2019).

Ringhofer, Der Sachverhalt im verwaltungsgerichtlichen Bescheidprüfungsverfahren, in *Lehne/Loebenstein/Schimetschek* (Hrsg), *Die Entwicklung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Festschrift 100 Jahre VwGH* (1976) 351.

Scheffer, *Asylgewährung: Eine ethnographische Verfahrensanalyse* (2001).

Schmidt-Assmann, *Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungs idee: Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung*² (2006).

Schrefler-König/Szymanski, *Fremdenpolizei- und Asylrecht* (2018).

Schulev-Steindl, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁶ (2018).

Schweizer Mark, *Beweiswürdigung und Beweismaß* (2015).

Strasser, Die verfahrensrechtliche Qualifikation der medizinischen „Altersfeststellung“ im Asylverfahren, *FABL* 2/2016, 41.

Tessar, *Bundesverfassungsrechtliche Organisationsprinzipien staatlichen Handelns und Ausgliederung* (2010).

UNHCR, *Beyond Proof - Credibility Assessment in EU Asylum Systems* (2013).

UNHCR, *Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees* (2019).

Verdross/Simma, *Universelles Völkerrecht*³ (2010).

Wimmer, *Dynamische Verwaltungslehre*⁴ (2017).

Ziller, *Verwaltungsorganisation*, in *Bodandy/Cassese/Huber*, *Verwaltungsrecht in Europa: Grundzüge* (2014).

Zimmermann, Verletzung der Mitwirkungspflichten gem § 15 AsylG bei „festgestellter Volljährigkeit“? in *migraLex* 3/2009, 85.